

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 06.11.2014 bis 23.12.2014 stattfindende Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout ausgerichtet, wobei auch „loungiger Swing“ und Standards des „All American Song Book“ ins Programm einfließen sollen. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout und Chillout Pop, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung wird die redaktionell gestaltete Rubrik „MQ Event-Ticker“ gesendet. Dieser bietet Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den „Winter im Museumsquartier 2014“.

Die Rubrik „MQ Event-Ticker“ wird täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens drei bis sechs Mal am Tag zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Abhängig vom Programm können Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesem Zeitpunkt eintreten. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zudem erfolgt im beantragten Programm „Lounge FM“ auch für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung eine Berichterstattung im redaktionellen Programm, um Interesse für das Event sowie für die damit im Zusammenhang stehende Möglichkeit des „Wintershoppings“ im MQ Point zu wecken bzw. das Event Revue passieren zu lassen.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem die dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung mit Bescheid der KommAustria vom 23.09.2014, KOA 1.707/14 001, erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 99,5 MHz“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ rechtskräftig bzw. rechtswirksam wird.
3. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/14-028, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 20.10.2014 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum

30.12.2014 für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ beantragte.

Am 23.10.2014 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH steht im Alleineigentum der Radio LoungeFM GmbH (FN 209359 g beim Handelsgericht Wien).

Die Gesellschafterstruktur der Radio LoungeFM GmbH stellt sich wie folgt dar: Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. (FN 168236 g beim Landesgericht Linz) hält EUR 17.500,- und somit 50 % des Stammkapitals. Die medien.io GmbH (FN 410200 k beim Handelsgericht Wien) hält EUR 14.700,- und somit 42 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Geschäftsführer sind Mag. Florian Novak und Christian Lengauer.

Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. steht zu 38,25 % im Eigentum von Peter Lengauer, zu 36,75 % im Eigentum von Renate Lengauer und zu 25 % im Eigentum der korrekt Investment GmbH (FN 79869 f beim Landesgericht Linz), welche ihrerseits zu 51,35 % im Eigentum von Peter Lengauer und zu 48,65 % im Eigentum von Renate Lengauer steht.

Die medien.io GmbH steht im Alleineigentum von Mag. Florian Novak.

Die Radio LoungeFM GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Alleingesellschafterin der Alpenfunk GmbH und der Schallwellen Lounge GmbH sowie Mehrheitsgesellschafterin der Livetunes Network GmbH.

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Mehrheitseigentum (87,45 %, das entspricht EUR 30.607,50) der Radio LoungeFM GmbH. 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien).

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der FFPG Beteiligungs GmbH (FN 408069 b beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits jeweils zu 20 % im Eigentum von Hermann Gugler, Anton Feistl, Komm.Rat Anton Feistl und zu 40 % von Christian Pöttler steht.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.2. Zulassungen nach dem PrR-G

Die Radio LoungeFM GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 02.10.2014, KOA 1.101/14-025, eine Zulassung für die Veranstaltung „Blickfang Internationale Designmesse 2014“ für den Zeitraum vom 08.10.2014 bis zum 26.10.2014 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Alpenfunk GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren; diese Zulassung ist aufgrund des – nicht rechtskräftigen – Bescheides der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G vom 12.09.2014, KOA 1.411/14-018, erloschen. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit von der Alpenfunk GmbH auch im Kabelnetz der Salzburg AG für Energie Verkehr und Telekommunikation verbreitet. Weiters ist die Alpenfunk GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.07.2014, KOA 1.011/14-020, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter

Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2014“ vom 22.07.2014 bis zum 07.10.2014.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit von der Livetunes Network GmbH auch im Internet und im Kabel verbreitet. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Sand in the City 2014“ für den Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 21.07.2014 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Schallwellen Lounge GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz (89,6 MHz)“ erteilt.

2.3. Veranstaltung

Die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ findet vom 06.11.2014 bis zum 23.12.2014 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers statt und wird von der MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft in Wien veranstaltet. Im Zusammenhang mit dem Event startet bereits am 27.10.2014 das „Wintershopping“ im MQ Point im Wiener Museumsquartier.

Nach dem Antragsvorbringen findet die Veranstaltung auf dem öffentlichen Areal des Museumsquartiers im siebten Wiener Gemeindebezirk mit einem abwechselnden Programm statt. Darunter fallen unter anderem das Angebot eines Eispavillons, eine Eistockbahn, das „Winter Race“, der MQ Point im „Winter-Shopping Rausch“, „Wintersounds“ mit Auftritten renommierter DJs, „Winter Licht“ mit Lichtprojektionen des Projektionskünstlers Fritz Fritzsche und das Cool Kids Kinderfest. Im Rahmen des Events „Winter im Museumsquartier 2014“ gibt es Veranstaltungen für alle Altersgruppen. Darüber hinaus sorgen zahlreiche kulinarische Angebote für eine winterliche Atmosphäre.

2.4. Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“, die vom 06.11.2014 bis zum 23.12.2014 stattfindet. Das Event soll in diesem Zeitraum, somit mehr als sechs Wochen, begleitet werden.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chilloutsound ausgerichtet, wobei auch „loungiger Swing“ und Standards des „All American Song Book“

ins Programm einfließen sollen. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout und Chillout Pop, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Vorbereitungsphase (27.10.2014 bis 05.11.2014), eine Veranstaltungsphase (06.11.2014 bis 23.12.2014) und eine Nachbereitungsphase (24.12.2014 bis 30.12.2014).

In der Vorbereitungs- und Veranstaltungsphase sollen sowohl die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen auf die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ aufmerksam gemacht und für einen Besuch mobilisiert werden. Darüber hinaus wird im Rahmen der Vorbereitungsphase auf das mit dem beantragten Event im Zusammenhang stehende und am 27.10.2014 beginnende „Wintershopping“ im MQ Point hingewiesen. Im Mittelpunkt der Berichterstattung in der Vorbereitungs- und Veranstaltungsphase stehen ausführliche Informationen über Wissenswertes oder Hintergrundinformationen rund um den „Winter im Museumsquartier“.

In der Nachbereitungsphase möchte die Antragstellerin das Event Revue passieren lassen und insbesondere O-Tönen der Besucherinnen und Besucher Platz einräumen.

Das Event „Winter im Museumsquartier 2014“ soll redaktionell begleitet und aufbereitet werden. In diesem Rahmen ist der „MQ News-Ticker“ geplant, der Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den „Winter im Museumsquartier 2014“ liefern soll.

Diese Rubrik wird täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt drei bis sechs Mal am Tag zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags kann sich – abgestimmt auf den zuvor ausgespielten Programmteil (bzw. Werbeblock) – um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunde verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zur vollen Stunde werden Nachrichten ausgestrahlt. Das Programm soll als hochprofessionelles Privatrado wahrgenommen werden, welches vertrauten Hörgewohnheiten entsprechend der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ einen idealen Programmrahmen bieten soll.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 – 20 %	5 – 10 %	5 – 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

2.5. Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bedient sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Zulassung der Livetunes Network GmbH, die sich der Synergien aus der Unternehmensgruppe „LoungeFM“ bedienen wird. Vorgesehen sind im Bereich

Programm ein Moderator und im Bereich Sales ein Vertriebsmitarbeiter. Diese beiden Mitarbeiter sollen ausschließlich für die gegenständliche Eventradioveranstaltung tätig sein

Die Leistungen für Geschäftsführung, Leitung Programm & Musikredaktion, Produktion, Station Voice, Chefredaktion Online, Technik, Disposition und Office Management werden über die Radio LoungeFM GmbH zugekauft, die diese Leistungen auch für die Schwestergesellschaften der Antragstellerin erbringt, wodurch die Antragstellerin nur einen Teil der sich daraus ergebenden Gesamtkosten zu tragen hat.

Als Programmdirektor fungiert Markus Langemann, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Christian Lengauer, der über jahrelange Erfahrungen im Medienbereich verfügt, verantwortet den Bereich Sales.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.400,- veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

2.6. Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Die der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Blickfang Internationale Designmesse 2014“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 26.10.2014 (Bescheid der KommAustria vom 02.10.2014, KOA 1.011/14-025).

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden im Rahmen eines vorhergehenden Antrages der Alpenfunk GmbH um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit damals am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Mit dem beantragten Antennendiagramm wird die von der ungarischen Fernmeldeverwaltung geltend gemachte Begrenzung der abgestrahlten Leistung eingehalten. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Mit – nicht rechtskräftigem – Bescheid der KommAustria vom 23.09.2014, KOA 1.707/14-001, wurde dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 99,5 MHz“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten, Auszüge aus dem Firmenbuch und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass vom 06.11.2014 bis zum 23.12.2014 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Winter im Museumsquartier“ stattfindet. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum vom 06.11.2014 bis zum 23.12.2014, zuzüglich einer zehntägigen Vorbereitungsphase der Veranstaltung, wobei das bereits am 27.10.2014 beginnende „Wintershopping“ im MQ Point aufgrund des Zusammenhangs mit dem beantragten Event im Programm Berücksichtigung finden wird, und einer siebentägigen Nachbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in dem näher dargestellten Wortprogrammanteil („MQ Event-Ticker“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorangeht bzw. nachfolgt, dargelegt, dass eine Vor- und Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird, um Interesse für das Event sowie für die damit im Zusammenhang stehende Möglichkeit des „Wintershoppings“ im MQ Point zu wecken bzw. das Event Revue passieren zu lassen. Zwar liegt das Ausmaß dieser Programmleistung mit einer drei- bis sechsmaligen Ausstrahlung pro Tag bereits im Grenzbereich der Wahrnehmung durch den Durchschnittshörer. Es lässt sich aber gerade noch vertreten, dass damit insgesamt dem vom Gesetzgeber implizit vorausgesetzten

inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung noch ausreichend Rechnung getragen wird.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ findet vom 06.11.2014 bis zum 23.12.2014 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Vor- und Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Mit – nicht rechtskräftigem – Bescheid der KommAustria vom 23.09.2014, KOA 1.707/14-001, wurde dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 99,5 MHz“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Verfahren betreffend eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen bzw. rechtswirksamen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

4.4. Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten

erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

4.5. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 23. Oktober 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, z.Hd. Mag. Florian Novak; amtssigniert per E-Mail an **novak@lounge.fm**

In Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail

Beilage 1 zu KOA 1.101/14-028

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																	
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk Gesellschaft mbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	99,50																																																																																																																																	
6	Programmname	LoungeFM																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,6																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	12,7																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-31,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>6,0</td> <td>5,2</td> <td>4,7</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,7</td> <td>5,2</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>8,1</td> <td>9,1</td> <td>10,1</td> <td>10,9</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,3</td> <td>12,5</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,7</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,5</td> <td>12,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>10,9</td> <td>10,1</td> <td>9,1</td> <td>8,1</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	7,0	6,0	5,2	4,7	4,5	4,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	4,5	4,5	4,5	4,7	5,2	5,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	7,0	8,1	9,1	10,1	10,9	11,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,0	12,3	12,5	12,6	12,6	12,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,7	12,6	12,6	12,6	12,5	12,3	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,0	11,5	10,9	10,1	9,1	8,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	7,0	6,0	5,2	4,7	4,5	4,5																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	4,5	4,5	4,5	4,7	5,2	5,7																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	7,0	8,1	9,1	10,1	10,9	11,5																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,0	12,3	12,5	12,6	12,6	12,6																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,7	12,6	12,6	12,6	12,5	12,3																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,0	11,5	10,9	10,1	9,1	8,1																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	66 hex																																																																																																																															
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung UPC																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen:																																																																																																																																		

